



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax/Nr. 53 454/207

An die

Kanzlei des Präsidiums des  
Nationalrates  
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

*St. M. W. 93*

Beim GESETZENTWURF	
Zl. ....	PS -GE/19 P3
Datum:	4. JAN. 1994
Verteilt	10. Jan. 1994 <i>Klein</i>

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 19.220/93-VA/Bru

23. Dezember 1993

Betr.: Besoldungsreform-Gesetz 1993 - Entwurf;  
Ergänzung "Militärischer Dienst"  
("M-Schema");

Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Ausfertigungen  
unserer Stellungnahme in obangeführter Angelegenheit -  
zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

Beilagen

## 1. Allgemeine Bemerkungen

- 1.1 Die Berufsmilitärpersonen wären analog der derzeitigen Regelung vom Ausschreibungsgesetz auszunehmen, da sie sich ausschließlich aus dem Kreis der Militärpersonen auf Zeit rekrutieren. Die Militärpersonen auf Zeit wären vom Anwendungsbereich des Ausschreibungsgesetzes gänzlich auszunehmen, da bei diesen Personen im Falle einer nicht ausreichenden Qualifikation die Möglichkeit besteht, ihr Dienstverhältnis nach Zeitablauf nicht zu verlängern.
- 1.2 Da im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf auch in anderen Gesetzen (zB im EZG, AEZG, RGV, WG, HGG 1992) inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden müssen, regt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst die ehestmögliche Aufnahme von Verhandlungen an.

## 2. Zu Artikel I (Änderung des BDG 1979)

- 2.1 Um jenen Wehrpflichtigen, die derzeit einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, den "Einstieg" in das M-Schema zu ermöglichen, wäre eine Übergangsbestimmung zu schaffen, auf Grund der Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat auf die Zeiten als Militärpersonen auf Zeit angerechnet werden können. Anderenfalls würde eine wesentliche Zielsetzung der Besoldungsreform für den Militärischen Dienst verfehlt werden.
- 2.2 Obwohl bereits Gegenstand von Verhandlungen gewesen, konnte im vorliegenden Entwurf keine Übergangsregelung aufgefunden werden, die - im Falle der Option eines derzeitigen Berufsoffiziers bzw. Beamten in UO-Funktion in das neue M-Schema - zumindest die Beibehaltung des derzeit erreichten Amtstitels bzw. Verwendungsbezeichnung regelt. Die vorliegenden Bestimmungen würden sich dahingehend auswirken, daß viele Bedienstete im Falle der Option in das neue M-Schema gleichzeitig eine Degradierung erleiden würden. Eine derartige Regelung wäre nicht nur für das Arbeitsklima kontraproduktiv, sondern auch den betroffenen Bediensteten gegenüber unfair (Sozialprestige). Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert daher neuerlich eine Übergangsbestimmung, wonach die im "älteren" Schema immer gehaltenen Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen bei einem Wechsel in das "neue" Schema beibehalten werden.
- 2.3 Zu § 147 Abs. 3
- Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Arbeitsplatzbewertungskriterien beziehen sich auf Arbeitsplätze im Militärischen Dienst, sie berücksichtigen jedoch weder typische militärische Berufsanforderungen noch die völkerrechtliche Dimension.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht hiezu um eine Beratung auf Verwaltungsebene; im übrigen wird auf Z 2.6 dieser Stellungnahme verwiesen.

#### 2.4 Zu § 151a Abs. 1

Für die Amtstitel der Berufsmilitärpersonen wäre eine Norm vorzusehen, die bestimmt, daß bei der Verwendung auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe - ohne in diese ernannt zu sein - der Amtstitel an die höchste Funktionsgruppe der tatsächlich ingehabten (niedrigeren) Verwendungsgruppe anknüpft. Anderenfalls bestünde eine Regelungslücke zum Nachteil dieses Personenkreises.

Hinsichtlich der Verwendungsgruppe M BO 1 ersucht die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst um Aufklärung, warum sowohl der Amtstitel Oberst als auch der Amtstitel Brigadier nicht in der Funktionsgruppe 8 erreichbar sein sollen.

Hinsichtlich der Verwendungsgruppe M BO 2 fordert die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, daß der Amtstitel Oberleutnant unabhängig von der Funktionsgruppe ab der Gehaltsstufe 5 erreicht wird. Dadurch soll bewirkt werden, daß

- der junge Truppenoffizier nicht zu bald von seiner Einstiegsfunktion (zB Panzerabwehrleutnant) wegstrebt, um so "rascher Oberleutnant zu werden",
- ein jüngerer Kompaniekommandant seinen allenfalls an Lebensjahren älteren Stellvertreter nicht selbst bestrafen kann (siehe auch § 15 Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, BGBl. Nr. 294).

Im übrigen darf auf die diesbezügliche Regelung des E-Schemas aufmerksam gemacht werden.

#### 2.5 Zu § 151b Abs. 1

Für die Amtstitel der Militärpersonen auf Zeit wäre eine Norm vorzusehen, die bestimmt, daß bei der Verwendung auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe - ohne in diese ernannt zu sein - der Amtstitel an die höchste Funktionsgruppe der tatsächlich ingehabten (niedrigeren) Verwendungsgruppe anknüpft. Anderenfalls bestünde eine Regelungslücke zum Nachteil dieses Personenkreises.

Hinsichtlich der Verwendungsgruppe M ZO 2 fordert die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, daß analog zu Ziffer 2.4 dieser Stellungnahme der Amtstitel Oberleutnant unabhängig von der Funktionsgruppe ab der Gehaltsstufe 5 erreicht wird.

#### 2.6 Zu § 265c Abs. 2

Diese Bestimmung wurde ohne vorangegangene Verhandlung mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in den Entwurf aufgenommen!

Zur Vermeidung von Härtefällen bei der Überleitung wäre diese Bestimmung ersatzlos zu streichen. Ebenso fordert die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen ersatzlos zu streichen

- auf Seite 2 der Erläuternden Bemerkungen im letzten Absatz die Worte: "Nach dem aber militärischer",

- auf Seite 3 der Erläuternden Bemerkungen der gesamte erste Absatz.

Im übrigen sollte gerade die Dienstgeberseite daran interessiert sein, daß möglichst viele Kollegen in das "neue" Dienst- und Besoldungsrecht optieren; das Festhalten an dieser Norm wäre kontraproduktiv und hätte unbillige Härten zur Folge.

## 2.7 Zu Anlage 1

2.7.1 Die Funktion "Kommandant eines Korps" ist im vorliegenden Entwurf der Verwendungsgruppe M BO 1, Funktionsgruppe 7, zugeordnet. Im Rahmen der vorliegenden Richtfunktionen in der Verwendungsgruppe M BO 1 wird verständlicherweise zwischen der Funktion des "Militärkommandant von Niederösterreich" (Funktionsgruppe 6) und der Funktion des "Militärkommandant von Salzburg" (Funktionsgruppe 5) unterschieden. Die Grundsätze, die dieser unterschiedlichen Einstufung zugrunde lagen, wären auch auf die Bewertung der Funktion "Kommandant eines Korps" anzuwenden. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert daher, die Funktion des "Kommandanten eines Korps" auf "Kommandant des II. Korps" abzuändern.

2.7.2 Z 12.7 lit.a ordnet die Richtverwendung "Leiter der Nachschubabteilung in der Zentralstelle" der Funktionsgruppe 4 zu. Diese Zuordnung entspricht nicht der gültigen Bewertung; die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert daher, daß hier eine "kleinere" Abteilung der Zentralstelle zugeordnet wird, um auch hinkünftig differenziertere Bewertungen bzw. Zuordnungen zu ermöglichen.

2.7.3 Z 12.9 lit.a legt fest, daß Abteilungsleiterstellvertreter in der Zentralstelle zu den Verwendungen der Funktionsgruppe 2 zählen. Da jedoch im Entwurf eines Besoldungsreform-Gesetzes 1993 für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung keine vergleichbare Regelung vorgesehen ist, vermag die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nicht zu erkennen, aus welchem Grund eine derartige Bestimmung ausschließlich für den Bereich des "M-Schemas" erforderlich sein soll.

Diese Richtverwendung hätte daher analog zum "A-Schema" zu lauten:

"a) Hauptreferatsleiter mit überwiegend strategischer Aufgabenstellung."

2.7.4 Zur Vermeidung eines unbestimmten Gesetzesbegriffes wäre bei Z 13.10 anstelle der Richtverwendung "Kompaniekommandant" die Richtverwendung "Kommandant einer Jägerkompanie" vorzusehen; anderenfalls wären differenzierte Bewertungen bzw. Zuordnungen hinkünftig nicht mehr möglich.

- 2.7.5 Um einen unbestimmten Gesetzesbegriff zu vermeiden, wäre bei Z 13a.6 lit.b anstelle der Richtverwendung "Dienstführender Unteroffizier einer Kompanie" die Richtverwendung "Dienstführender Unteroffizier einer Jägerkompanie" vorzusehen; anderenfalls wäre hinkünftig eine differenzierte Bewertung bzw. Zuordnung nicht möglich.
- 2.7.6 Im vorliegenden Entwurf ist die Funktion "Kommandant eines Jägerzuges" der Verwendungsgruppe M BUO 1, Funktionsgruppe 2, zugeordnet. Diese "Bewertung" entspricht einerseits keinesfalls den für diesen Arbeitsplatz zu erbringenden ausbildungsmäßigen Voraussetzungen als auch andererseits nicht den an den Arbeitsplatzinhaber gestellten Anforderungen hinsichtlich Menschenführung, Fachkompetenz und der unbestritten erforderlichen Qualifikation als Ausbilder und Lehrer (Vorbild). Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert daher, die Funktion "Kommandant eines Jägerzuges" der Funktionsgruppe 3 zuzuordnen.
- 2.7.7 Die Funktion "Kommandant des Zugtrupps und stellvertretender Kommandant eines Pionierzuges" ist der Verwendungsgruppe M BUO 1, Funktionsgruppe 1, zugeordnet. Diese Einstufung entspricht keinesfalls der Aufgabenstellung als "stellvertretender Zugskommandant", der - ohne Anspruch auf eine finanzielle Abgeltung zu erwerben - den Zugskommandanten bei allen Abwesenheiten zu vertreten hat. Darüber hinaus ist der stellvertretende Zugskommandant für die Errichtung des Zuggefechtsstandes und dessen Führung verantwortlich. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert daher, die Funktion "stellvertretender Zugskommandant" - unter der Voraussetzung, daß der Bedienstete die Ausbildung zum Zugskommandanten abgeschlossen hat - der Funktionsgruppe 2 zuzuordnen.
- 2.7.8 Die Funktion "Kommandant einer Jägergruppe" ist der Verwendungsgruppe M BUO 2, Funktionsgruppe 1, zugeordnet. Diese Zuordnung entspricht einerseits weder der Aufgabenstellung als Lehrer (Vorbild), Erzieher und Menschenführer noch andererseits den - im Zuge der sogenannten Unteroffiziers-Ausbildung NEU dem jeweiligen Arbeitsplatzinhaber vermittelten - umfangreichen Kenntnissen und Fähigkeiten. Bei der Bewertung dieses Arbeitsplatzes ist darüber hinaus zu bedenken, daß die Inhaber dieser Funktion unmittelbar mit dem jungen Staatsbürger in Uniform konfrontiert werden und sohin die Visitenkarte des Bundesheeres einer breiten Öffentlichkeit gegenüber sind. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert daher, die Funktion "Kommandant einer Jägergruppe" der Funktionsgruppe 2 zuzuordnen.
- 2.7.9 Die Funktion "Jägertruppkommandant" in der Verwendungsgruppe M BUO 2 scheint im Organisationsplan für das Jägerregiment nicht auf; vielmehr wird dieser Arbeitsplatz mit "stellvertretender Kommandant einer Jägergruppe" beschlagwortet. Auch hier gilt das unter Ziffer 2.7.4 gesagte.

Die Gewerkschaft öffentlicher Dienst fordert daher, diese Richtverwendung auf "Truppkommandant" abzuändern, und reklamiert im Hinblick auf die Zuordnungsverordnung schon jetzt die Zuordnung "stellvertretender Kommandant einer Jägergruppe" zur Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe M BUO 2.

### 3. Zu Artikel II (Änderung des Gehaltsgesetzes)

#### 3.1 Zu § 77 Abs. 3

Der Prozentsatz des Fixgehaltes, der als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen gilt, hätte so wie im § 32 Abs. 3 des zur Begutachtung versandten Gesetzentwurfes zur Besoldungsreform ("A-Schema") 20 % zu betragen.

#### 3.2 Zu § 78 Abs. 1

Der letzte Satz ist nie Gegenstand von Besprechungen oder Verhandlungen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gewesen!

Da die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst die Folgen dieser Norm noch nicht abschätzen kann, wird ersucht, sie zum Gegenstand von Beratungen auf Verwaltungsebene zu machen.

#### 3.3 Zu § 80

Nicht nur der § 80, sondern auch

- die Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe M ZCh,
- die in Aussicht gestellte Änderung des Überbrückungshilfegesetzes, BGBl.Nr. 174/1963,
- die Berufliche Bildung einschließlich sozialversicherungsrechtlichem Schutz und Beschwerderecht

sind mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst noch nicht verhandelt worden.

Vorsorglich deponiert die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, daß hinsichtlich der Höhe der Abfertigung der gültige § 81 Abs. 2 die Untergrenze darstellen muß; ebenso ist eine analoge Norm zum § 81 Abs. 3 des noch geltenden Rechts aufzunehmen.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert daher zu diesem Komplex die ehestmögliche Aufnahme von Verhandlungen.

#### 3.4 Zu § 81 Abs. 2 Z 3 und 4

Der Entwurf läßt unerwähnt, daß hiezu bereits Verhandlungen auf politischer Ebene geführt worden sind, die jedoch von der Dienstgeberseite vorerst abgebrochen worden sind!

Unter Bezugnahme auf die seinerzeitige Einladung der Dienstgeberseite an die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, hiezu einen anderen Lösungsansatz zu suchen, wird der folgende Vorschlag als Forderung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst überreicht:

Hinsichtlich der Normen, die das Erreichen der Funktionsstufe 4 regeln, wird auf einer eigenständigen, auf das Berufsbild und die sich daraus ergebenden Belastungen der Militärpersonen abstellenden Regelung beharrt. Als Lösungsansatz wird angeregt, den Zeitpunkt des Erreichens der Funktionsstufe 4 von der Summe der im Inlands- und/oder Auslandseinsatz zugebrachten Tage abhängig zu machen (zB hat die Militärperson an insgesamt xxx oder mehr Tagen die Einsatzzulage und/oder die Auslandseinsatzzulage bezogen, erreicht sie die Funktionsstufe 4 mit dem 5. Jahr der Gehaltsstufe 19). Auch eine gestaffelte Regelung ist denkbar. Dieser Lösungsansatz würde einerseits dem Mitarbeiter berufsspezifische Belastungen honorieren und ihn andererseits motivieren, vermehrt den Einsatz zu suchen und damit Belastungen und Gefahren auf sich zu nehmen; in einer Zeit, in der die Bundesregierung wieder vermehrt die österreichische Teilnahme an UN-Operationen sicherstellen will, wird dieser Anreiz für die Aufbringung der entsprechenden Personalstärken notwendig sein! Soweit der neue Lösungsansatz. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ersucht hiezu um ehestmögliche Fortsetzung der Verhandlungen auf politischer Ebene.

### 3.5 Zu § 81 Abs. 3

Dem letzten Satz wäre anzufügen

"... oder außerhalb des Militärischen Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist."

### 3.6 Zu den §§ 81 Abs. 4, 81a Abs. 5 und 81b Abs. 6

In § 81 Abs. 4 und § 81a Abs. 5 ist geregelt, daß jeweils 30 % der Funktionszulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistung gelten, nach § 81b Abs. 6 jedoch die Hälfte der Funktionsabgeltung.

Diese Unterscheidung ist nicht einsichtig. Es sollte daher wie in den bisherigen Entwürfen jeweils die Hälfte als Abgeltung für zeitliche Mehrleistung gelten.

### 3.7 Zu § 81h Abs. 3 Z 2

Diese Bestimmung hätte wie folgt zu lauten:

"2. Tätigkeiten in der Sanitätsschule, im Heeresspital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz und bei einer Stellungskommission

- a) als Sanitätsunteroffizier mit Lehrtätigkeit,
- b) im Krankenpflegefachdienst,
- c) als Pflegehelfer oder
- d) als Sanitäts-, Stations- oder Prosekturgehilfe."

3.8 Zu § 120f

Diese Überleitungsnormen sind mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst weder beraten noch verhandelt worden!

Bei Z 3 fällt zB auf, daß von C-IV/7 in die Gehaltsstufe 17, von C-V/2 jedoch in die Gehaltsstufe 15 (zweites Jahr) übergeleitet werden soll. Dies käme einer Bestrafung des bereits in die Dienstklasse V ernannten Beamten gleich.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert daher eine Überprüfung des § 120f und sodann die ebestmögliche Aufnahme von Verhandlungen auf Verwaltungsebene hiezu.